



Badminton-Club Affoltern am Albis

STATUTEN

Name, Zweck, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

Art. 1

Unter der Bezeichnung Badminton-Club Affoltern am Albis, in der Folge BC-Affoltern genannt, besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein. (ZGB Art. 60-79)

Art. 2

Zweck und Aufgabe

Der Club fördert das Badmintonspiel und die Pflege der Kameradschaft.

Art. 3

Sitz

Der BC-Affoltern hat Sitz in Affoltern am Albis.

Art. 4

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des BC-Affoltern haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5

Geschäfts – und Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahrs.

Mitgliedschaft

Art. 6

Es wird unterschieden zwischen:

- Aktivmitgliedern
- Junioren bis 16 Jahre
- Junioren über 16 Jahre (bis Ende Ausbildung)
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 7

Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch ein schriftliches Aufnahmegesuch (Anmeldung via Onlineformular), die Statuten des BC-Affoltern anzuerkennen.

Art. 8

Über die Aufnahme von Anwärtern und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitgliedschaft: Ab 20 Jahren Clubzugehörigkeit und mindestens 5 Jahren Vorstandstätigkeit wird ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt. Somit entfällt der jährliche Mitgliederbeitrag.

Art. 9

Anwärter für die Mitgliedschaft als Aktive und Junioren können im laufenden Vereinsjahr bis zur nächsten Generalversammlung nach drei Trainingsbesuchen als vollwertige Mitglieder aufgenommen werden. Über die Zulassung bis zur nächsten GV entscheidet der Vorstand.

Art. 10

Die GV entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die definitive Aufnahme der im Laufe des Vereinsjahres durch den Vorstand aufgenommenen Mitglieder.

Art. 11

Ein Wechsel von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft muss einem Vorstandsmitglied in schriftlicher Form (E-Mail) vor der GV gemeldet werden. Ansonsten ist der volle Mitgliederbeitrag für das neue Jahr zu entrichten.

Art. 12

Die Aktivmitglieder und Junioren ab dem 16. Altersjahr sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

Art. 13

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils für ein Vereinsjahr entrichtet. An Beiträgen werden erhoben:

- Jährlicher Beitrag von Aktivmitgliedern und Junioren
- Anteilmässige Beiträge von Mitgliedern, die durch den Vorstand im Laufe des Vereinsjahres aufgenommen wurden
- Jährlicher Beitrag von Passivmitgliedern

Art. 14

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils am 1. Juni fällig. Die Mitglieder, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden ab 1. Juli gemahnt. Bei Nichteinlösung dieser Verpflichtung verliert das betreffende Mitglied die Spielberechtigung unter Vorbehalt des Ausschlusses.

Art. 15

Der Austritt aus dem BC-Affoltern ist schriftlich entweder per Briefpost oder Email an ein Vorstandsmitglied jederzeit möglich. Der Austritt wird durch den BC Affoltern gegenüber dem austretenden Mitglied bestätigt. Beim Austritt oder Ausschluss sind die Beiträge für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung suspendieren, insbesondere, wenn ein Mitglied:

- Die Statuten des BC-Affoltern gröblich verletzt
- Seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BC-Affoltern nicht nachkommt
- Durch sein Verhalten das Ansehen oder Interesse des BC-Affoltern schädigt

Art. 17

Die Generalversammlung beschliesst über weitere Massnahmen, beziehungsweise den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Dieses hat das Recht auf eine Anhörung.

Organe

Art. 18

Die Organe des BC-Affoltern sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder ist auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder und den stimmberechtigten Junioren innert 4 Wochen nach Eingang eines schriftlichen Begehrens abzuhalten.

Art. 20

Jedes Aktivmitglied und jeder stimmberechtigte Junior ist verpflichtet, sich für sein Fernbleiben an der Generalversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen.

Art. 21

Jedes Aktivmitglied und jeder stimmberechtigter Junior hat nur eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Art. 22

Statutenänderungen bedürfen eines Vereinsbeschlusses der Generalversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

Art. 23

Aufgaben der Generalversammlung:

- Begrüssung durch den Präsidenten
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme des Jahresberichts des Spielleiters oder Trainers
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Statutenänderung
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Ausschluss von Clubmitgliedern
- Wahlen
 - Präsident
 - Vorstand
 - Revision
- Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Art 6
- Abnahme des Budgets
- Verschiedenes

Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste ist Aufgabe des Vorstandes

Art. 24

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel zu Beginn des Vereinsjahres statt.

Wichtige Anträge können jederzeit dem Vorstand eingereicht werden. Schriftliche Anträge z.Hd. der GV müssen spätestens zwei Wochen vor der GV im Besitze des Vorstandes sein.

Art. 25

Der Präsident, 4 weitere Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Chef Juniorentrainer (Vizepräsident)
- Aktuar
- Kassier
- IC-Spielleiter

Art. 26

Die Revision besteht aus 2 Mitgliedern. Die zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Vereinsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtszeit an der GV wieder gewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Revision hat nur beratende Funktion und kann wenn nötig zur Vorstandssitzung aufgeboden werden.

Art. 27

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Art. 28

Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

Art. 29

Aktivmitglieder können vom Vorstand für einzelne Aufgaben herangezogen werden.

Art. 30

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Vereinsjahr, von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen ordentlichen Generalversammlung gerechnet.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten Generalversammlung.

Art. 31

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Clubs nach aussen
- Interne Geschäftsführung und Massgabe der Statuten
- Aufnahme von Passivmitgliedern
- Aufnahme von Anwärtern für die Mitgliedschaft als Aktive oder Junioren
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder in Übereinstimmung mit Art. 16 der Statuten
- Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Verantwortung für die Erstellung eines Budgets
- Einhaltung der Finanzkompetenz (bei Einstimmigkeit) im Einzelfall
- Förderung des Spielbetriebs und der Junioren in Zusammenarbeit mit dem Spielleiter und dem Trainer
- Verantwortung über die Club-Homepage
- Eventuelle Orientierung der Presse über das Clubgeschehen
- Orientierung der Clubmitglieder über den Spielbetrieb von anderen Vereinen betreffend Turniere und Meisterschaften
- Verbindung zum Regionalverband

Art. 32

Der Präsident und der Kassier zeichnen einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweit.

Art. 33

Die Kontrollstelle hat zu Handen der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 34

Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Belange des Interclubchefs.
Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Belange des Pressechefs.

Spielbetrieb / Spielleiter / Trainer

Art. 35

Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs ist ausgeschlossen. Alle Spieler inkl. Junioren haben eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.

Art. 36

Für den Spielbetrieb im BC-Affoltern gelten nur die jeweiligen Regeln des Schweizerischen Badmintonverbandes oder beim Fehlen eines solchen, diejenigen der Internationalen Badminton-Federation.

Art. 37

Für einen geregelten, internen Spielbetrieb ist der jeweilige Spielleiter oder Trainer verantwortlich, insbesondere dafür, dass alle Mitglieder die gleichen Spielmöglichkeiten haben. Die Mitglieder haben den Spielleiter oder Trainer in den Bemühungen zu unterstützen und sich den Anordnungen zu fügen. Jeder Spieler hat seine Ausrüstung selbst zu stellen. Tenue für Turniere und Meisterschaften können vorgeschrieben werden.

Art. 38

Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Spielleiter oder Trainer.

Art. 39

Jährlich gelangt nach Ermessen des Vorstandes ein Clubturnier zur Austragung.

Schlussbestimmungen

Art. 40

Die Auflösung des BC-Affoltern kann jederzeit durch die Generalversammlung durchgeführt werden, sofern drei viertel der Aktivmitglieder und stimmberechtigten Junioren zustimmen. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei viertel der anwesenden Aktivmitglieder und stimmberechtigten Junioren herbeigeführt werden kann.

Art. 41

Die Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation des BC-Affoltern.

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 05.04.2019 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 21. März 2014.

Bonstetten, den 05. April 2019

Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.